

Kombination und Kriminalistik

Die Niedersächsische Landesbibliothek lud ein zum Workshop „NS-Raubgut und Restitution in Bibliotheken“

Ragnhild Rabius

Am 18. November 2003, fast auf den Tag genau ein Jahr nach Verabschiedung des „Hannoverschen Appells“ im Niedersächsischen Landtag¹, löste die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover ihr Versprechen ein und lud zu einer Fortbildung in die Praxis der Raubgut-Recherche.

Der Workshop war ein Angebot an Praktiker und Interessierte vor allem aus Bibliotheken und Archiven. Die Mitglieder des Podiums, Veronica Albrink (ULB Bonn), Jürgen Babendreier (SuUB Bremen), Bernd Reifenberg (UB Marburg), Jörg Rudolph (Facts & Files, Berlin), ergänzten einander in einer lebendigen Abfolge aus Vorträgen, Vorführungen der Quellen und historischer Details und Bewertung der Rückerstattung seit der Washingtoner Konferenz. Das Publikum kam nicht nur aus der norddeutschen Region – auch Bibliotheken mit großen Altbeständen wie die Staatsbibliotheken München und Berlin und die SuUB Göttingen waren vertreten.

Der historische Hintergrund

Veronica Albrink führte in die Geschichte nationalsozialistischer Bibliotheksenteignungen ein. Raubgut ist nicht Beutegut, stellte sie klar, dieses ist unrechtmäßig entzogen worden, jenes wurde im Rahmen von Kriegshandlungen erbeutet. Hieraus resultieren unterschiedliche Regelungen für Restititionen. Von Raubgut bzw. NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, wie der formelle Ausdruck lautet (siehe Handreichung der Bundesregierung, der Länder und kommunalen Spitzenverbände vom Februar 2001 zu diesem Thema), wird gesprochen,

1. wenn es sich um Werke der Kunst, Bücher, Briefmarken- oder Autographensammlungen, Münzen oder Musikhandschriften, Teppiche oder Gegenstände handelt, die aufgrund ihres (ideellen) Wertes als Kulturgut zu gelten haben. Alltägliche Gebrauchsutensilien, der sogenannte „Hausrat“, fallen nicht darunter;

1 Jüdischer Buchbesitz als Beutegut. Eine Veranstaltung des Niedersächsischen Landtages und der Niedersächsischen Landesbibliothek. Symposium im Niedersächsischen Landtag am 14.11.2002. Hannover 2002 (Schriftenreihe des Niedersächsischen Landtages. H. 50), S. 71.

2. wenn solche kulturellen Wertgegenstände zum Eigentum von Personen, Gruppen oder Organisationen gehörten, die von den Nationalsozialisten aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden;
3. wenn nachgewiesen werden kann, dass dieses Eigentum im Zusammenhang mit der Verfolgung unrechtmäßig entzogen wurde.

Die Quellenlage

Für die Recherchen nach Raubgut in den Bibliotheken ist die jeweilige Quellenlage vor Ort entscheidend. Unabdingbar für die Nachforschungen sind die Zugangsbücher von Bibliotheken. Zu beachten sind hier insbesondere die Eintragungen zu den Titeln und Erscheinungsjahren, zur Erwerbungsart und zu den Bezugsquellen. Vor allem Tausch- und Geschenkgänge sind genauer zu betrachten. Als weitere Auskunftsmittel sind die Akten in den Bibliotheksarchiven, die Erwerbungsunterlagen, Korrespondenzen etc. heranzuziehen. Auch die Überlieferung der vorgesetzten Behörden in Stadt- und Staatsarchiven kann wichtige Hinweise geben. Bei den Bezugsquellen ist vor allem auf staatliche Dienststellen (Polizeiämter, Gestapo, Sicherheitsdienst, Finanzämter), auf Gerichtsvollzieher, auf Organisationseinheiten der NSDAP (z.B. Gauarchive) oder militärische Einheiten (z.B. Heeresbücherei) und auf Institutionen innerhalb des Bibliothekswesens (Staatsbibliothek Berlin, Beschaffungsamt, Reichstauschstelle etc.) zu achten. Je nach der individuellen Erfassung in den Bibliotheken geben die Eintragungen in den Akzessionsjournalen eindeutige Hinweise (z.B. durch die Bemerkung „Jud.Aukt. oder „J.A.“ für Auktionen von jüdischem Eigentum) oder mehr verschlüsselte Informationen, die zu entziffern sind.

Zeitlich gesehen ergeben sich im Hinblick auf den Zugang von Raubgut in öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken nach bisherigen Erkenntnissen verschiedenen Phasen: Von 1933 bis 1938 handelt es sich bei eingegangenen Büchern vor allem um indizierte Literatur oder konfisziertes Umzugsgut aus jüdischem Besitz, das von den Behörden zurückgehalten wurde. Ab 1939 gelangte Raubgut verstärkt auch über die Reichstauschstelle und militärische bzw. staatliche Stellen in die Bibliotheken. Die Bücher stammen zum großen Teil aus Beschlagnahmungen von privaten und öffentlichen Sammlungen in den besetzten Ländern, insbesondere aus Polen. Seit 1941 steigt die Zahl von Büchern, die aus jüdischem Besitz geraubt wurden, stark an. Zumeist wurde es den rechtmäßigen Eigentümern vor deren Deportierung entwendet.

Die Ermittlungsarbeit

Jörg Rudolph zeigte in Beispielen wie mit Hilfe offensichtlicher und verschlüsselter Hinweise die Ermittlungen nach „Raubgut verdächtiger“ Literatur ge-

führt werden können. Als erste Quelle dienen die Zugangsbücher der Bibliotheken, die unter dem Eintrag „Geschenke“ Hinweise auf Vereinnahmungen, Auktionen, Abgaben (z.B. Jud. Aukt., oder J.A.) geben können. Als weitere Quellen dienen der Schriftverkehr der Bibliotheken z.B. mit der Reichstauschstelle und den Gauarchiven, hier wiederum können die Untersuchung der Betreffs, die Abrechnungen von Dienstreisen, Transporten und Kassenbücher, sowie Stempel in den Büchern selbst weiter helfen. Für den Laien mutete diese Vorführung wie Kombination und Kriminalistik an – aber darum geht es ja letzten Endes bei Raub und Restitution.

Bernd Reifenberg erläuterte anhand von Beispielen aus der Universitätsbibliothek Marburg² die Ermittlungsarbeiten am Bestand. Ausführlich wurden die einzelnen Arbeitsschritte vorgestellt, das Ausfindigmachen der Bücher, ihre Durchsicht nach Besitzvermerken und anderen Spuren ihrer Herkunft und schließlich die sachgemäße Verzeichnung der Recherche-Ergebnisse. Als Modell für die Erfassung von NS-Provenienzen wurde eine Datenbank der UB Marburg beschrieben, in der man nach den Lieferanten aller fraglichen Zugänge, nach dem Datum ihrer Einarbeitung und Besitzvermerken recherchieren kann.

Die Ermittlung der rechtmäßigen Besitzer

Jörg Rudolph führte in das schwierige Gebiet der Ermittlung der Eigentümer ein. Biographische Verzeichnisse, Opferbücher der Region, Personendateien von einschlägigen Stiftungen und Archiven (z.B. des Bundesarchivs in Berlin), die Archive des Yad Vashem, Familienkarteien der Einwohnermeldeämter, Polizeimeldebögen und nicht zuletzt die Suche im Internet³ können weiter führen. Eine besonders ergiebige Quelle für die Provenienzrecherche sind die Akten der Oberfinanzdirektion Berlin über die nach 1945 geleisteten Restitutionsen und ihre Empfänger.

Anschließend zeigte *Bernd Reifenberg*, welche Wege und Möglichkeiten für den Fall zur Verfügung stehen, dass eine Institution nicht in der Lage ist, selbst die aufwendigen Recherchen nach den Vorbesitzern und rechtmäßigen Eigentümern zu betreiben. Hier ist in erster Linie die Veröffentlichung aller vorliegenden Informationen über die gefundenen Stücke zu nennen. Als wichtigstes Forum für die Veröffentlichung von Fundmeldungen wurde die Lostart-Datenbank der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg genannt. Die Koordinierungsstelle betreibt außerdem eine Mailing-Liste, die zum

2 Reifenberg, Bernd: Die Ermittlung von NS-Raubgut in der Universitätsbibliothek Marburg. Ein Praxisbericht. In: Jüdischer Buchbesitz als Beutegut. a.a.O. S. 53–58.

3 Archiv-Links siehe unter <http://www.uni-marburg.de/archivschule>

Austausch über alle sich bei den Recherchen ergebenden Fragen genutzt werden kann. Bei Funden mit regionalem Bezug empfiehlt sich die Kooperation mit potentiellen Unterstützern vor Ort wie zum Beispiel Stadtarchiv, Geschichtswerkstatt, Jüdische Gemeinde oder geschichtswissenschaftliche Einrichtungen der ansässigen Hochschule.

Die Rechtslage

In Bremen, Marburg und Tübingen wurde aus jüdischem Eigentum stammendes Raubgut restituiert. Wie *Jürgen Babendreier* ausführte, mussten die drei Bibliotheken dabei erst lernen, dass auch eine moralisch gebotene und ethisch motivierte Rückgabe von Raubgut sich in einem rechtlichen Rahmen zu bewegen hat. Zwar wird allenthalben betont, dass es sich bei der Suche nach, Identifizierung von, Publikation über und Rückgabe oder auch Einbehaltung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut um nicht-justifiable Handlungen und Ermessensentscheidungen im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung handele. Weder könnten heutige Eigentümer zur Rückgabe juristisch verpflichtet werden noch könnte die Rückgabe von Voreigentümern juristisch erzwungen werden. Bei Differenzen entscheide nicht ein Gericht, sondern die neu eingerichtete Ethik-Kommission, gehe es doch nicht um die Durchsetzung von Recht, sondern von Gerechtigkeit. Gleichwohl könne und dürfe bei Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung nicht beliebig verfahren werden.

Vorgegeben sei ein ausformulierter politisch-moralischer Wille (aktive Suche, Identifizierung, Veröffentlichung, Rückgabe). Durch rechtsverbindliche Unterschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen entfalte dieser freie Wille eine die Verwaltung bindende Wirkung. Vorgegeben sei bei Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung aber auch ein Rahmen allgemeiner Rechtsnormen. Es greife auch bei freiwillig geleisteten Restitutionen der Gleichheitsgrundsatz und das Willkürverbot. Will heißen: vor jeder Restitution ist die Legitimation des Empfängers zu prüfen (keine willkürlichen Rückgaben an Unbefugte ohne sachlichen Grund). Und bei jeder Restitution ist zu prüfen, ob der Empfänger bereits einmal Entschädigungszahlungen erhalten habe (keine im Falle von Doppelentschädigung vorliegende Ungleichbehandlung und keine willkürlichen Privilegierungen ohne sachlichen Grund).

Als die Oberfinanzdirektion Berlin auf für die Bibliothekare in Bremen, Marburg und Tübingen irritierende Weise erklärte, sie werde jetzt zu prüfen haben, ob mit Rückgabe der Bücher nunmehr nicht der Tatbestand der Doppelentschädigung vorliege und aus fiskalischer Sicht Rückforderungen geltend gemacht werden müssten, leitete nicht gesetztes Recht (Gesetz), sondern, im Kontext

von Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot, streng genommen Gerechtigkeit ihr Handeln.

Im Schlusswort plädierte Jürgen Babendreier für einen offenen und einen öffentlichen Umgang mit dem Thema Raubgut. Am Beispiel einer kleinen Erzählung von Christoph Hein⁴ illustrierte er, wie durch die stillschweigende Verstaatlichung jüdischen Eigentums und einen beschweigenden Umgang mit der eigenen schuldhaften Vergangenheit in dieser Geschichte ein die gängigen Normen sprengender und gewachsene Wertvorstellungen zerstörender neuer Tätertypus entsteht: der Lügner, jener, der mit Worten Unrecht tut. Und sei es, dass er schweigt.

Als Teilnehmerin des Workshops und Sympathisantin einer kritischen Bibliotheksgeschichte wünsche ich mir eine Fortsetzung solcher Fortbildung. Gelegenheit wird es dazu in großem Rahmen in einem Jahr geben. Die Niedersächsische Landesbibliothek beabsichtigt, im Frühjahr 2005 ein internationales Symposium zum Thema Raub- und Beutegut in Hannover zu veranstalten.



4 Hein, Christoph: Der eine hauet Silber, der andere rotes Gold. In: Christoph Hein: Exekution eines Kalbes und andere Erzählungen. – Berlin 1994. S. 80–83.